

## Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung ( i. d. F. v. 22. Juni 1982, Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1984, Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (i. d. F. v. 8. Februar 1973, Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1985, Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Rätzlingen in seiner Sitzung am 21.02.1986 folgende Vergnügungssteuersatzung und in seiner Sitzung am 08.02.2002 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

### Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

#### **§ 1 – Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

#### **§ 2 – Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

#### **§ 3 – Pauschalsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 ) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit	24 €
2. Musikautomaten	8 €
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	8 €

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung**

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres gestatten.
- (3) Die Gemeinde kann von Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 3, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben.

### Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

#### **§ 5 – Meldepflichten**

In den Fällen des § 1 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag als Tag

an die Stelle eines der in § 3 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

### **§ 6 – Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 5 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr.2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.